

AINEDTER & AINEDTER

RECHTSANWÄLTE UND VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
DR. MANFRED AINEDTER
MAG: KLAUS AINEDTER
RECHTSANWÄLTE

wkk law

An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
z.Hd. BM Univ-Prof Dr **Clemens Jabloner**
Museumstraße
1070 Wien

per email: clemens.jabloner@bmvrdj.gv.at

Strafverfahren gegen Mag Karl-Heinz GRASSER ua.
15 Hv 1/17z (12 St 7/16g), LG f Strafsachen Wien

Sehr geehrter Herr BM Univ-Prof Dr Jabloner, Wien, am 16.12.2019

wie Ihnen wahrscheinlich bekannt ist, vertreten wir Herrn Magister Karl-Heinz Grasser im sog "BUWOG-Strafverfahren".

Wir entnehmen gestern dem Online-Medium "orf.at" ein Zitat Ihrer Person, welches Sie im Rahmen eines Interviews gegenüber der "Kleinen Zeitung" und der "Neuen Vorarlberger Tageszeitung" abgegeben haben (sollen). Sie werden in diesem auch um Stellungnahme zum laufenden Prozess gegen unseren Mandanten gebeten und halten hiezu fest, dass die lange Dauer des Verfahrens darin zu begründen sei, dass es sich um eine "sehr komplizierte Wirtschaftscausa mit internationalen Verflechtungen" handle. Weiters "tragen die Verteidiger natürlich dazu bei, dass die Verfahren lange sind, während sie sich zugleich darüber beschwerten, dass sie lange sind".

Wess Kux Kispert & Eckert
Rechtsanwalts GmbH
(HG Wien FN 391101z)

Rechtsanwälte

Dr Nikolaus Adensamer
Dr Alrun Cohen
Mag Harald Czermak
Univ-Prof Dr Georg Eckert
Mag Irene Haiderer
Mag Bernhard Kispert
Mag Christian Kux, MBL
Mag Markus Machan
Dr Norbert Wess LLM, MBL

Rechtsanwaltsanwärter

Mag Maximilian Breisch
Dr Katharina Dangl
Dr Veronika Kögl
Dr Vanessa McAllister, LLM oec
Mag Roland Patsch
Mag Hanna Portenkirchner
Mag Nicolas Schober, BSc (WU)
Dr Julia Schröder
Mag Sebastian Wöss

Kanzleisitz

Himmelpfortgasse 20/2
A - 1010 Wien
t +43 1 532 13 00
f +43 1 532 13 00 90
e office@wkklaw.at
w www.wkklaw.at

Kontoverbindungen Wess Kux Kispert & Eckert Rechtsanwalts GmbH

Anderkonto:

Erste Bank
IBAN AT802011182215883501
BIC GIBAATWW

Honorarkonto:

Erste Bank
IBAN AT102011182215883500
BIC GIBAATWW

ADVM P131618 - UID ATU 67712246



LAWYERS COOPERATION

Internationale Zusammenarbeit unabhängiger Rechtsanwaltskanzleien
www.lawyerscooperation.org

Austria The Netherlands United Kingdom Belgium Germany Czech Republic Switzerland Spain France Luxembourg Italy

Diese Ihre Äußerung hat bei unserem Mandanten und uns Befremden ausgelöst, da sie einfach nicht den Tatsachen entspricht und erlauben wir uns daher folgende Klarstellungen vorzunehmen:

Während des gesamten Ermittlungsverfahrens stand unser Mandant den Behörden stets umgehend und umfassend im Rahmen von Beschuldigteneinvernahmen zur Verfügung, hat aus Eigenem proaktiv zahlreiche Unterlagen beigebracht und vorgelegt und sich stets kooperativ verhalten. Zu keiner Zeit hat unser Mandant im Ermittlungsverfahren eine verfahrensverzögernde Maßnahme gesetzt. Das Ermittlungsverfahren gegen unseren Mandanten lief hingegen – wie gerichtlich bereits zu verschiedenen Bereichen festgestellt – mehrfach rechtswidrig ab. So darf auf die "Einladung der Medien" seitens der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Hausdurchsuchung verwiesen werden, auf die mehrfach rechtswidrigen Telefonüberwachungen oder aber auch auf die Führung eines "Schattenaktes" zum sog "35-Millionen-Faktum", wo teilweise über einen Zeitraum von 14 Monaten hinweg Zeugenprotokolle seitens der WKStA nicht zum Akt genommen wurden, aber auch nicht – wie das Gesetz es vorsehen würde – von der Akteneinsicht ausgenommen waren. Unser Mandant wurde hier – wie nun auch das Oberlandesgericht Wien in einer aktuellen Entscheidung (letztinstanzlich) festgestellt hat – schlichtweg von der WKStA getäuscht bzw in die Irre geführt.

Diese (exemplarisch angeführten) Rechtsverletzungen, die in weiterer Folge von der Verteidigung des Magister Karl-Heinz Grasser releviert wurden, haben aber – weil diese parallel zum Ermittlungsverfahren der WKStA durch ein Gericht zu behandeln waren – in keinster Weise zu einer etwaigen Verfahrensverzögerung beigetragen.

Dem jedoch noch nicht genug: Wie Sie sicherlich wissen, wenngleich vor Ihrer Amtszeit als Bundesminister, hat die WKStA im Juli 2016 eine 825 seitige Anklageschrift (ohne Beilagen) zu – im Wesentlichen – vier Anklagefakten gegen unseren Mandanten eingebracht. Diese Anklageschrift wurde vorab von der Oberstaatsanwaltschaft Wien, von Ihrem Ministerium sowie vom Weisungsrat kontrolliert und letztendlich genehmigt. Unser Mandant hatte in diesem Prüfungsstadium seitens der Oberbehörden natürlich noch keinerlei Kenntnis von dieser Anklageschrift.

Die Verteidigung hatte lediglich nach Zustellung der Anklageschrift die Möglichkeit, hiezu innerhalb von 14 Tagen einen Einspruch zu verfassen, da der Verfassungsgerichtshof der Ansicht ist, eine längere Frist wäre hierfür nicht erforderlich.

Es ist nun richtig, dass die Verteidigung einen solchen Einspruch verfasst hat und dass es – zumindest aufgrund dieses Einspruchsverfahrens – zu einer rund 9-monatigen Verzögerung bzgl des Beginns der Hauptverhandlung gekommen ist.

Es ist nun aber auch eine Tatsache, dass aufgrund dieses Einspruchs zwei der vier Hauptanklagefakten eingestellt wurden, wobei es sich um zwei ganz wesentliche Fakten handelte, nämlich jenes bezüglich des Vorwurfes der bewusst falschen Auswahl der Investmentbank (Lehman Brothers, behaupteter Untreueschaden EUR 3,7 Mio) sowie jener bezüglich des Vorwurfes zum sog Paketverkauf (behaupteter Untreueschaden seitens der WKStA zumindest EUR 35 Mio).

Hätte die Verteidigung des Magister Karl-Heinz Grasser diesen Einspruch daher nicht erhoben, wären diese beiden Fakten ebenfalls noch im Rahmen der Hauptverhandlung zu behandeln (gewesen) und hätte dies wohl noch (zumindest) ein weiteres Kalenderjahr an Hauptverhandlungstagen in Anspruch genommen, zumal alleine zum „Lehman-Faktum“ noch zahlreiche weitere Zeugen befragt werden hätten müssen, auch die Beschuldigteneinvernahmen hiezu auszudehnen gewesen wären etc. Beim „35-Mio-Faktum“ hätte man wohl sogar einen Sachverständigen mit zahlreichen Fragen zu befragen gehabt, hätte man den Vorwurf wirklich strafrechtlich weiter untersuchen wollen.

Es ist höchst bedauerlich, dass diese beiden Fakten nicht bereits im Rahmen der Berichts- und Prüfpflicht (bis hinauf zum Weisungsrat) kritischer untersucht worden sind. Der Verteidigung ist zwar durchaus bewusst, dass diese Kontrolle ohne Akt erfolgt und sich die Oberbehörden daher auf die Ausführungen in der Anklageschrift verlassen müssen, die aber in concreto – wie das Oberlandesgericht dann im Rahmen des Einspruchsverfahrens anhand des Aktes überprüfen konnte – im Akt keine Deckung fanden, sodass diese nicht anzuklagen waren!

Berücksichtigt man nun all diese – objektiv nachvollziehbaren – Fakten und Tatsachen, haben wir Ihre Aussage, wonach "die Verteidiger natürlich dazu beitragen, dass die Verfahren lange sind, während sie sich zugleich darüber beschwerten, dass sie lange sind" mit aller Deutlichkeit zurückzuweisen, zumal Ihnen sicherlich auch die Rechtsprechung des EGMR und des EuGH (aber auch des österreichischen OGH) bekannt ist, wonach Verfahrensverzögerungen der Verteidigung bzw dem Beschuldigten nicht angelastet werden können, wenn dieser sich lediglich seiner rechtsstaatlich eingeräumten Rechtsmittel bedient, wie es gegenständlich der Fall war.

Diese waren überdies im hohen Maße erfolgreich und haben, man muss es so deutlich sagen, Fehlentwicklungen der WKStA aufgezeigt ("medial durchgeführte Hausdurchsuchung", rechtswidrige Telefonüberwachungen, "Schattenakt") bzw eine Anklageschrift im Ausmaß von 50 % (!) der wesentlichen Anklagepunkte sowie bezüglich des behaupteten Untreueschadens um rund 80 % (!) reduziert.

Vor diesem Hintergrund werden wir uns auch erlauben, diesen Brief an ausgewählte Medien und Justizvertreter weiterzuleiten, da Ihre aus den angeführten Gründen objektiv unrichtige Unterstellung nicht unwidersprochen bleiben kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is 'Norbert Wess' and the signature on the right is 'Manfred Ainedter'. Both are written in a cursive, flowing style.

Norbert Wess und Manfred Ainedter